

S a t z u n g

des BUDO CLUB Wegberg e.V.
gegründet am 26.09.1975

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „BUDO CLUB Wegberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Wegberg.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des LSB.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Vermittlung von guten Budo Techniken, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
 - b) Durchführung von Gürtelprüfungen und Lehrgängen.
 - c) Ausführung eines geeigneten Sportbetriebes mit anderen Judovereinen, insbesondere in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen.
 - d) Verwaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
 - e) Werbung für den Budo Sport.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Versammlung.
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Kinder unter 12 Jahren werden durch einen der gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5

Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann von dem Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist ihm eine Frist von zwei Wochen zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern, wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
 - b) Zahlungsrückstand von Beiträgen mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) unehrenhafter Handlung.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6

Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Vorstand entscheidet bei Bedürftigkeit, ob Aufnahmegebühr und Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden können.

§7

Vereinsorgan

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden

dem Geschäftsführer und
dem Kassenswart

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern für

Jugendsport
Frauensport
Breiten- und Freizeitsport
Wettkampfsport
Öffentlichkeitsarbeit
Verwaltungsfragen
und dem Vertreter der Abteilungen

- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 300,00 € belasten, ist der 1. und der 2. Vorsitzende allein befugt.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 € belasten, bedarf es Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund einer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 4) Der 1.Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
- 5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1.Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Der Kassierer ist von dieser Regel ausgenommen und darf kein weiteres Amt übernehmen.
- 7) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 8) Der Vertreter der Abteilungen wird von dem Abteilungsleiter gewählt.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt.
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem 1.Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§11

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) die Kampfrichter
- f) die Kassenprüfer
- g) der Pressewart

§12

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Vertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,00 € im Einzelfalle eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfadfinder Wegberg Stamm Titus Brandsma e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2024 geändert und genehmigt.

Wegberg den 26.04.2024